

Diese Richtlinie regelt auf Basis der Prüfungsordnung der APV-Zertifizierungs GmbH:

1. Das Ausbildungsziel
2. Die Anforderungen an den Teilnehmer
3. Die Schulung
4. Die Zulassung zur Prüfung
5. Die Prüfung
6. Die Ergebnismitteilung
7. Die Zertifikatserteilung
8. Die Überwachung
9. Die Re-Zertifizierung
10. Die Prüfungsgebühren
11. Anforderungen laut Fachmodul Zertifizierung UVSV

1. Ausbildungsziel

Durch die Schulung soll das Fachpersonal befähigt werden, eine fachgerechte und für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbare Beratung zur Minimierung des gesundheitlichen Risikos durch UV-Bestrahlungsgeräte durchzuführen, individuelle Risiken zu erkennen und entsprechend Ausschlusskriterien anzuwenden, eine individuelle Hauttypbestimmung vorzunehmen, einen individuellen Dosierungsplan zu erstellen und die gemäß Dosierungsplan vorgegebenen Geräteeinstellungen vorzunehmen.

2. Anforderungen an den Teilnehmer

Mindestalter:	18 Jahre
Sprache:	Deutsch in Wort und Schrift
Schulung (Erstzertifizierung):	Lehrgang „Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten“ mit mindestens 12 Stunden á 60 Minuten oder E-Learning Lehrgang mit mindestens 8 Stunden á 60 Minuten zzgl. 4 Stunden á 60 Minuten Präsenzphase und erfolgreichem Abschluss*
Schulung (Re-Zertifizierung):	Lehrgang/Fortbildung „Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten“ mit mindestens 5 Stunden á 60 Minuten und erfolgreichem Abschluss* Das Vermitteln des theoretischen Wissens kann in Präsenz, in Form einer Online-Schulung mittels E-Learning oder in virtueller Präsenz per Videokonferenzschaltung erfolgen. Der praktische Teil der Fortbildung kann in Präsenz oder in virtueller Präsenz per Videokonferenzschaltung durchgeführt werden.

* „Erfolgreicher Abschluss“ bedeutet das Bestehen der zum Lehrgang bzw. zur Zertifizierung gehörenden Abschlussprüfung.

3. Schulung

Der Teilnehmer nimmt an einer Schulung „Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten“ bei einem, von der APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Schulungsunternehmen teil. 100% der Teilnahme an der Schulung müssen nachgewiesen werden (Anwesenheitsliste etc.).

4. Zulassung zur Prüfung

4.1 Zulassung

Die Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer, wenn der unterschriebene Vertrag und alle darüber hinaus gehenden Anforderungen nachgewiesen wurden.

4.2 Verweigerung der Zulassung

Die Verweigerung der Prüfungszulassung wird gegenüber dem Teilnehmer ausgesprochen, wenn der unterschriebene Vertrag nicht vorliegt und somit ein Vertragsverhältnis nicht zu Stande gekommen ist.

5. Prüfung

5.1 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsbeauftragte der APV-Zertifizierungs GmbH wählt für jeden Teilnehmer eine Fallstudie aus. In dieser Fallstudie sind drei Teilbereiche, in Form eines Beratungsgesprächs zu bearbeiten.

5.2 Dauer der Prüfung

Mindestens 7 Minuten

5.3 Hilfsmittel

Protokollbogen Beratungsgespräch, Taschenrechner

5.4 Bewertung der Prüfungsaufgaben

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die geforderten Inhalte des Beratungsgesprächs richtig bearbeitet wurden und von den drei Fragen + einer Zusatzfrage mindestens 50% richtig beantwortet wurden.

6. Ergebnismitteilung

6.1 Ergebnismitteilung

Der Teilnehmer wird spätestens vier Wochen nach der Prüfung über sein abschließend erzielt Ergebnis informiert. Diese Information kann per Brief, E-Mail oder auch telefonisch erfolgen. Auf Antrag kann der Teilnehmer sein erzielt Prüfungsergebnis in der Zentrale der APV-Zertifizierungs GmbH einsehen.

6.2 Prüfungswiederholung

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat besteht die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Es sind maximal zwei Wiederholungen möglich, wobei die Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Jahren nach der Schulung „Fachpersonal für den Umgang mit UV-Strahlungsgeräten“ absolviert werden müssen.

7. Zertifikatserteilung

7.1 Akkreditiertes Zertifikat

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird ein akkreditiertes Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren erteilt.

Hinweis: Alle erteilten Zertifikate bleiben alleiniges Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH.

8. Überwachung

Da der Zertifizierungszeitraum nur 5 Jahre beträgt, wird auf eine Überwachung verzichtet.

9. Re-Zertifizierung

Bei Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats nach der Erstzertifizierung, kann auf Antrag des Zertifikatsinhabers eine Re-Zertifizierung erfolgen.

Die Re-Zertifizierung ist grundsätzlich frühestens sechs Monate bis spätestens einen Tag vor Ablauf des Zertifikats zu absolvieren.

In Ausnahmefällen ist eine Re-Zertifizierung (durch Fortbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats möglich, wenn noch vor Ablauf des Zertifikats eine Anmeldung zur Teilnahme an einer Fortbildung erfolgt ist. Bis zum Abschluss des Re-Zertifizierungsverfahrens dürfen Personen nicht als UVSV-Fachpersonal tätig sein. Der Re-Zertifizierungszyklus beginnt im Anschluss mit dem Ablaufdatum des vorhergehenden Zertifikates.

Zur Re-Zertifizierung muss der Zertifikatsinhaber der Zertifizierungsstelle nachweisen, dass er im Gültigkeitszeitraum an einem mindestens sechsstündigen Auffrischungslehrgang teilgenommen hat. Im Anschluss folgt die vorgeschriebene Prüfung. Dieser Auffrischungslehrgang darf nur bei einem, von der APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Schulungsunternehmen absolviert werden. Das noch gültige Zertifikat ist mit dem Antrag auf Re-Zertifizierung einzureichen.

Eine mögliche Re-Zertifizierung wird nur auf Antrag des Teilnehmers und gegen Gebühr vorgenommen. Voraussetzung ist die Erfüllung der oben genannten Punkte. Die Beantragung muss innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Zertifikats bei der APV-Zertifizierungs GmbH erfolgen.

10. Prüfungsgebühren

Siehe aktuelle Gebührenordnung.

11. Anforderungen laut Fachmodul Zertifizierung UVSV

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zweck / Geltungsbereich**
- 2 Begriffe**
- 3 Voraussetzungen**
 - 3.1 Anforderungen an den Schulungsträger und ihre Zertifizierungsstellen
 - 3.1.1 Schulungs- und Fortbildungsinhalte
 - 3.1.2 Organisatorische Struktur
 - 3.2 Anforderungen an Lehrkräfte von Schulungsträgern und Prüfpersonal von Zertifizierungsstellen
 - 3.2.1 Fachliche Anforderungen
 - 3.2.2 Persönliche Anforderungen
- 4 *Anforderung an Schulung/Fortbildung und Prüfung***
 - 4.1 Schulung und Nachweis der Qualifikation
 - 4.1.1 Präsenzs Schulungen
 - 4.1.2 Online-Schulung mittels E-Learning
 - 4.2 Fortbildung und Nachweis der Qualifikation
- 5 *Zertifizierung des Fachpersonals (Schulung/Fortbildung)***
- 6 Aufrechterhaltung des Zertifikats**
 - 6.1 Gültigkeit
 - 6.2 Rezertifizierung
- 7 Überwachung der Personenzertifizierungsstelle**
- 8 Mitgeltende Unterlagen**

1 Zweck / Geltungsbereich

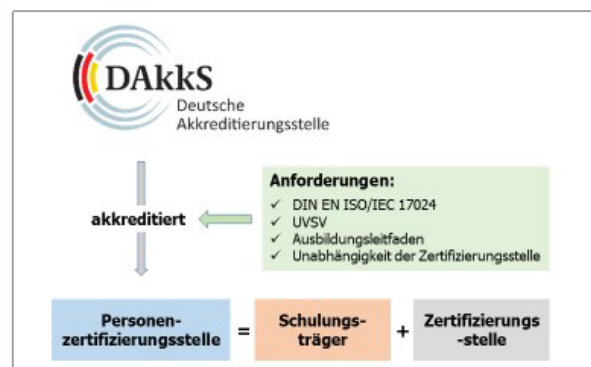
Dieses Regeldokument ergänzt die Anforderungen aus der DIN EN ISO/IEC 17024 und gilt verbindlich für akkreditierte Zertifizierungsstellen und deren Zertifizierungsverfahren für Fachpersonal für den Umgang mit UV- Bestrahlungsgeräten gemäß §§ 4 und 5 UVSV.

Schulung und Fortbildung für Fachpersonal für den Umgang mit UV- Bestrahlungsgeräten gemäß §§ 4 und 5 UVSV dürfen nur Schulungsträger anbieten, die als Personenzertifizierungsstelle auf der Grundlage der ISO/IEC 17024 und der die Norm ergänzenden Dokumente akkreditiert sind. Die Unabhängigkeit der Zertifizierungsstelle innerhalb des Schulungsträgers ist im Akkreditierungsprozess nachzuweisen. Zuständig für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen ist die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAKKS).

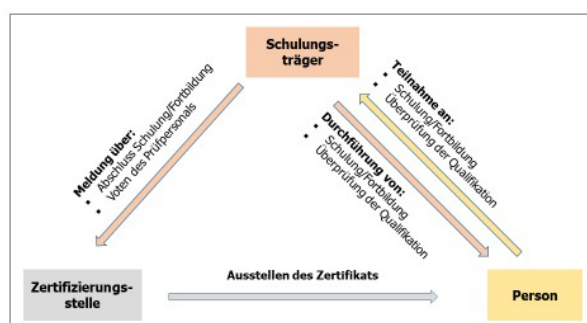
Grundlagen der hier festgelegten Anforderungen sind die Norm ISO/IEC 17024:2012 und die Regeln der DAKKS. Darüber hinaus konkretisiert dieses Regeldokument auf der Grundlage der §§ 4 und 5 sowie Anlage 6 der UVSV die Voraussetzungen für die Akkreditierung von Schulungsträgern mit unabhängigen Zertifizierungsstellen und das Verfahren zur Zertifizierung von Personen, die als Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten tätig sind.

Die Struktur, die Lerninhalte und der zeitliche Rahmen der Schulung sowie der Fortbildung sind in der UVSV festgelegt. Sie werden in einem Ausbildungsleitfaden des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) und der Arbeitsgemeinschaft für Dermatologische Prävention (ADP) erläutert. Dieser Leitfaden und seine Inhalte sind Grundlage für die Erstellung der Schulungs-/Fortbildungsunterlagen sowie der Schulung und Fortbildung an sich. Darüber hinaus gehende Lehrinhalte (z.B. Hygiene) sind, innerhalb der geforderten Mindestdauer der Schulung/Fortbildung, nicht zugelassen.

1. Abbildung: Akkreditierung



2. Abbildung: Zertifizierung



2 Begriffe

UVSV	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung)
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle BfS Bundesamt für Strahlenschutz
ADP	Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention DIN Deutsche Industrie Norm
EN	Europäische Norm
ISO	International Organization for Standardization IEC International Electrotechnical Commission

3 Voraussetzungen für die Akkreditierung

3.1 Anforderungen an Schulungsträger und ihre Zertifizierungsstellen

Folgende Anforderungen gelten zusätzlich zu den Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17024 bzw. zur Erläuterung der dortigen Anforderungen:

3.1.1 Schulungs- und Fortbildungsinhalte

- Der Schulungsträger verpflichtet sich, die Lehrinhalte der UVSV, insbesondere Anlage 6, und die zugehörigen Ausführungen im Ausbildungsleitfaden des BFS und der ADP anzuwenden.
- Der Schulungsträger passt Unterrichtsmaterialien und –methoden an den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik an.
- Der Schulungsträger ermöglicht die Bewertung der Schulungseinrichtung sowie der Schulung/Fortbildung durch die Teilnehmenden. Diese Bewertungen durch die Teilnehmenden dienen der Evaluierung der Schulungs-/Fortbildungsmaßnahmen.
- Der Schulungsträger dokumentiert die Anzahl der Schulungs- und Fortbildungsteilnahmen sowie der ausgestellten Zertifikate.
- Die Zertifizierungsstelle des Schulungsträgers stellt sicher, dass die Nachweise der Qualifikation (Prüfung) und Zertifizierungen auf die jeweils aktuellen Schulungsinhalte abgestellt sind. Lehrinhalte sind produkt- und herstellernerneutral zu halten und bringen die Gleichstellung von Frauen und Männern und „divers“ sprachlich zum Ausdruck.

3.1.2 Organisatorische Struktur

- Der Schulungsträger sorgt für eine regelmäßige fachliche und didaktische Weiterbildung

der Lehrkräfte und des Prüfpersonals.

- Der Schulungsträger verpflichtet sich, den Begutachtenden der DAkkS Schulungskonzept und Unterrichtsmaterialien zur fachlichen Bewertung und Anerkennung vorzulegen.
- Die Zertifizierungsstelle des Schulungsträgers ist unparteilich. Es dürfen nicht gleichzeitig Brancheninteressen vertreten werden.
- Zur Optimierung der fachlich/inhaltlichen Konformität ist ein fachlich- orientierter Austausch der Schulungsträger untereinander ausdrücklich gewünscht.

3.2 Anforderungen an Lehrkräfte von Schulungsträgern und Prüfpersonal von Zertifizierungsstellen

3.2.1 Fachliche Anforderungen

- Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder qualifizierte Berufsausbildung: Die Ausbildung muss dem Einsatzgebiet als Lehrkraft und/oder als Prüfpersonal entsprechen.
- Zusatzqualifikation Erwachsenenpädagogik: Aus- oder Weiterbildung im pädagogisch/didaktischen Bereich und/oder hinreichend lange und qualifizierte Lehr- bzw. Seminartätigkeit.
- Fachexpertise im Bereich UV-Strahlenphysik und UV-Strahlenwirkungen: Längere Tätigkeit z.B. im Bereich Dermatologie, Photobiologie, Strahlenphysik oder entsprechendes Fachwissen, das in geeigneter Weise, z.B. durch Referenzen, nachgewiesen wird.

3.2.2 Persönliche Anforderungen

- Unabhängigkeit zu Herstellerunternehmen von UV-Bestrahlungsgeräten, zu Solarienbranchen-Interessen vertretenden Gesellschaften und Verbänden etc. sowie zu Betreibern von Einrichtungen, in denen UV-Bestrahlungsgeräte eingesetzt werden.
- Zuverlässigkeit (bisheriges Verhalten kann Anhaltspunkt für Zweifel an der Geeignetheit zur ordnungsgemäßen Durchführung von Schulungen/Fortbildungen zum Fachpersonal im Sinne der UVSV und entsprechender Prüfungen sein).

4 Anforderungen an Schulung/Fortbildung und Prüfung

Schulungsinhalte und Mindestumfang sind in der UVSV geregelt.

4.1 Schulung und Nachweis der Qualifikation

4.1.1 Präsenzs Schulungen

Die Schulung (ohne Prüfung) muss einen Umfang von mindestens 12 Stunden à 60 Minuten haben. In dieser Zeit ist das theoretische und praktische Wissen für Fachpersonal gemäß UVSV und des Ausbildungsleitfadens des BfS und der ADP zu vermitteln.

Neben der theoretischen Vermittlung von Fachinhalten ist ein wesentlicher Teil der Schulung das praktische Einüben praxisrelevanter Situationen im Zusammenhang mit der Nutzung von UV-Bestrahlungsgeräten gemäß den Vorgaben der UVSV. Die fachlichen Schwerpunkte hierzu sind im Ausbildungsleitfaden des BfS und der ADP näher spezifiziert. Besonderer Wert ist hier auf die Vermittlung und Einübung einer zum Gesundheitsschutz motivierenden Kommunikationsstrategie z.B. im Rahmen des Beratungsgesprächs zu legen.

Die Schulungsmaterialien umfassen mindestens ein Schulungskompodium und Vortragsfolien. Die Schulungsmaterialien müssen inhaltlich und sprachlich auf die Zielgruppe zugeschnitten sein. Das Kompodium ist so abzufassen, dass es als Lern- und Arbeitsmaterial für die Schulungsteilnehmenden dient. Empfehlenswert sind hier schlagwortartige Zusammenfassungen der Lerninhalte am Ende eines jeden Unterkapitels.

Das Schulungskompodium kann vor der Schulung an die Teilnehmenden ausgehändigt werden.

Der Präsenz-Unterricht muss zu ungefähr gleichen Teilen aus fachlichen Vorträgen und aktiven Übungseinheiten bestehen. Alle Teilnehmenden sind vom Lehrpersonal zum eigenen Formulieren der Lehrinhalte zu animieren, damit das Lehrpersonal sich davon überzeugen kann, dass der Lernstoff von den Teilnehmenden verstanden wurde.

Als Nachweis der Qualifikation erfolgt eine Prüfung. Bei Fehlzeiten während der Schulung kann keine Prüfung erfolgen. Die Prüfung wird im Anschluss an die Schulung durch Prüfungspersonal durchgeführt, das nicht an der Schulung der jeweiligen Person beteiligt war. Eine formale und auch hinsichtlich der Kosten ausgewiesene Differenzierung zwischen UVSV-Schulung und Prüfung ist unzulässig.

Die Prüfung besteht im Beobachten eines durch die Teilnehmenden selbständig geführten, den Anforderungen der UVSV entsprechenden Beratungsgesprächs. Prüfende fungieren dabei als Kundinnen bzw. Kunden. Prüfende sind berechtigt, während dieses Gesprächs fachliche Fragen zu stellen. Diese Fragen müssen die gesamte Bandbreite des Lernstoffs abdecken und sind von Prüfung zu Prüfung zu variieren. Die Beantwortung dieser Fragen ist pro Prüfling in einem eigenen Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Mangelhafte Antworten werden als solche vermerkt. Eine Prüfung im Sinne eines schriftlichen Tests ist nicht erforderlich.

4.1.2 *Online-Schulung mittels E-Learning*

Das theoretische fachliche Wissen kann auch online im Rahmen eines E-Learning- Programms vermittelt werden. Die fachlichen Inhalte gemäß UVSV und des Ausbildungsleitfadens des BfS und der ADP sind in Form eines sog. digitalen Trainings multimedial mit Videos, Bildern und Audioelementen zu vermitteln.

Das digitale Training kann ein Computer-basiertes Training, das „offline“ stattfindet, oder ein Web-basiertes Training, das über das Internet veröffentlicht wird, sein. Die Lernenden nehmen im Rahmen dieses digitalen Trainings das Wissen auf, bearbeiten Aufgaben und testen ihr Wissen. Im Rahmen eines Web- basierten Trainings kann prinzipiell die Kommunikation der Lernenden untereinander oder mit den Lehrenden ermöglicht werden.

Das Wissen der Lernenden ist zu überprüfen. Hierzu sollen neben „multiple choice“- Fragen auch frei zu beantwortende Fragen (Bewertung der Antwortqualität aufgrund verwendeter Schlüsselbegriffe) und Lückentexte sowie Berechnungen z.B. der Bestrahlungszeiten eines Dosierungsplans gemäß UVSV, Anlage 5, bei wechselnden Hauttypen und wechselnden erythemwirksamen Bestrahlungstärken enthalten sein. Die Fragenabfolge erfolgt randomisiert. Falsch beantwortete

Fragen werden wiederholt vorgelegt, bis die richtige Antwort gegeben wird. Nach dreimaliger richtiger Beantwortung einer Frage gilt die Frage als erfolgreich beantwortet.

Die Bestätigung über die Absolvierung des E-Learning-Programms (alle Fragen richtig beantwortet) wird als Eingangsvoraussetzung für den Präsenzteil vorgelegt.

Das E-Learning ist nur für die Vorab-Vermittlung fachlicher Inhalte einsetzbar. Es ersetzt nicht die praktischen Übungen vor Ort im Rahmen der Schulung (s. 4.1) und die gegenüber den Vortragenden und Prüfenden des Schulungsträgers nachzuweisende Qualifikation.

Bei Einsatz eines E-Learning-Programms kann die Präsenzphase von Teilnehmenden an der Schulung durch den Schulungsträger verkürzt werden. Der Anteil des E-Learning darf maximal 8 Stunden einer Schulung ersetzen. Die Fortbildung inklusive Prüfung kann auch vollständig online durchgeführt werden (s. 4.2).

Das E-Learning-Programm ist durch DAkKS-Begutachtende zu prüfen und darf erst nach positivem Votum der DAkKS zum Einsatz kommen. Die Prüfung der DAkKS-Begutachtenden umfasst sowohl die fachlichen Inhalte als auch die Anwendbarkeit, Didaktik und Pädagogik.

4.2 Fortbildung und Nachweis der Qualifikation

Die Fortbildung ist ein Wiederholen von Theorie und Praxis der Schulung (s. 4.1). Darüber hinaus werden im Rahmen der Fortbildung etwaige Neuerungen des wissenschaftlichen und technischen Kenntnisstandes vermittelt.

Die Fortbildung (ohne Prüfung) hat einen Umfang von mindestens 5 Stunden à 60 Minuten. Das Kompendium kann vor der Fortbildung an die Teilnehmenden ausgehändigt werden. Das Vermitteln des theoretischen Wissens kann in Präsenz, in Form einer Online-Schulung mittels E-Learning (s. 4.1.2) oder in virtueller Präsenz per Videokonferenzschaltung erfolgen. Wie bei der Schulung sind praxisrelevante Situationen zu üben mit dem Schwerpunkt auf der Beratung und Information von den Nutzenden. Der praktische Teil der Fortbildung kann in Präsenz oder in virtueller Präsenz per Videokonferenzschaltung durchgeführt werden.

Als Nachweis der Qualifikation erfolgt eine Prüfung. Bei Fehlzeiten während der Fortbildung kann keine Prüfung erfolgen. Die Prüfung wird im Anschluss an die Fortbildung durch Prüfpersonal durchgeführt, das nicht an der Schulung der jeweiligen Person beteiligt war. Eine formale und auch hinsichtlich der Kosten ausgewiesene Differenzierung zwischen UVSV-Fortbildung und Prüfung ist unzulässig. Die Prüfungsmodalitäten entsprechen grundsätzlich denen der Prüfung nach Schulung (4.1). Als Nachweis der Qualifikation ist im Rahmen der Fortbildung auch eine Online-Prüfung in virtueller Präsenz per Videokonferenzschaltung zulässig.

Für die Durchführung einer Fortbildung und Prüfung in virtueller Präsenz per Videokonferenzschaltung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die rechtzeitige Bereitstellung technischer Zugangsdaten ist zu gewährleisten.
- Den an der Fortbildung und Prüfung Teilnehmenden ist es zu ermöglichen, rechtzeitig vor Beginn die Funktionsfähigkeit einer Verbindung mit Bild und Ton sicherzustellen.
- Eine Überprüfung der Identifikation der an der Fortbildung und Prüfung Teilnehmenden ist sicherzustellen.

- Es ist eine Regelung zum Umgang mit technischen Störungen zu treffen.

5 Zertifizierung des Fachpersonals (Schulung/Fortbildung)

Die Zertifizierung der Person, die als Fachpersonal für den Umgang mit Solarien tätig sein wird, erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Schulung/Fortbildung auf der

Basis der Voten des Prüfpersonals des Schulungsträgers. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit erfolgt die Zertifizierung durch eine Person, die nicht an der Schulung/Fortbildung und der Prüfung der jeweiligen Person beteiligt war.

Bewertungskriterien sind Motivation, aktive Teilnahme an der Schulung/Fortbildung und die in der Prüfung gezeigte Fähigkeit der Umsetzung der Fachinhalte in die Praxis. Die Zertifizierung stützt sich auf die Voten der Prüfenden.

Bei fehlenden Voten kann keine Zertifizierung erfolgen.

Nach erfolgreichem Abschluss der Schulung/Fortbildung, nachgewiesen durch die Teilnahme an der Schulung/Fortbildung und dem Nachweis der Qualifikation (Prüfung), wird ein personengebundenes Zertifikat „Fachpersonal im Sinne der UVSV“ durch die Zertifizierungsstelle des Schulungsträgers ausgegeben.

Mit dem Zertifikat ist die Qualifikation als Fachpersonal behördlich anerkennungsfähig. Eine alleinige Bescheinigung der Teilnahme an Schulung/Fortbildung (mit oder ohne Prüfung) ohne Zertifikat ist behördlich nicht anerkennungsfähig. Eine Bescheinigung der Teilnahme an Schulung/Fortbildung (mit oder ohne Prüfung) zusätzlich zur Ausgabe eines Zertifikats ist unzulässig.

6. Aufrechterhaltung des Zertifikats

6.1 Gültigkeit

Die Gültigkeit der Zertifizierung beträgt 5 Jahre, gerechnet von dem auf dem Zertifikat angegebenen Datum.

6.2 Rezertifizierung

Die Zertifizierung kann durch einen akkreditierten Schulungsträger mittels einer Rezertifizierung für weitere 5 Jahre erneuert werden. Die Rezertifizierung ist grundsätzlich frühestens sechs Monate bis spätestens einen Tag vor Ablauf des Zertifikats zu absolvieren.

Voraussetzung für die Rezertifizierung ist die Teilnahme an einer Fortbildung gemäß Punkt 4.2 dieses Regeldokuments mit anschließender erfolgreicher Prüfung.

In Ausnahmefällen ist eine Rezertifizierung (durch Fortbildung mit anschließender erfolgreicher Prüfung) innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats möglich, wenn noch vor Ablauf des Zertifikats eine Anmeldung zur Teilnahme an einer Fortbildung erfolgt ist. Bis zum Abschluss des Rezertifizierungsverfahrens dürfen Personen nicht als UVSV-Fachpersonal tätig sein.

Bei Zertifikaten, deren Gültigkeit abgelaufen ist, und keine Rezertifizierung innerhalb der vorgenannten Fristen beantragt wurde, ist zur Anerkennung als Fachpersonal erneut eine Schulung

gemäß § 5 Absatz 1 UVSV (s. Kap.4.1) mit Qualifikationsnachweis und Zertifizierung (s. Kap. 5) zu absolvieren.

7 Überwachung der Personenzertifizierungsstelle

Zur Qualitätskontrolle sowie Evaluierung wird die Personenzertifizierungsstelle nach den Regeln der DAkkS jährlich überwacht (s. hierzu DAkkS 71 SD 0 001, Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, 2.4 Überwachungsverfahren). Im Rahmen des Überwachungsverfahrens werden u.a. die vorgeschriebenen Bewertungen der Schulungs- und Prüfungsveranstaltung durch die Teilnehmenden sowie die Anzahl an Schulungen und Prüfungen ausgewertet.

8 Mitgeltende Unterlagen

- Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV), BGBl. I S. 1412 vom 25. Juli 2011
- DIN EN ISO/IEC 17024:2012; „Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren“
- 71 SD 6 050 Ergänzende Anforderungen an die Akkreditierungsstelle und an das Akkreditierungsverfahren von Personenzertifizierungsstellen nach DIN EN ISO/IEC 17024 für den Bereich „Fachpersonal für den Umgang mit UV- Bestrahlungsgeräten gemäß § 4 UV-Schutz-Verordnung (UVSV)“ (Akkreditierungsschema)
- „Ausbildungsleitfaden – Schulung und Fortbildung von Fachpersonal für den Umgang mit UV-Bestrahlungsgeräten gemäß §§ 4 und 5 UV-Schutz- Verordnung“ (urn:nbn:de:02212013100711059; <http://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-2013100711059>).